



Statuten Gemeinnütziger Verein «Felsberg Vereint»

1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Felsberg Vereint“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Felsberg.

Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken zum Wohle der Bevölkerung. Um die Vereinsaktivitäten durchführen zu können, ist die Mithilfe der Mitglieder erforderlich.

3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Aktivmitglieder sind natürliche Einzelpersonen oder Familien und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten anerkennen.

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 20.- für eine Einzelperson sowie CHF 30.- für Familien/Partner.

Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Beitritt in den Verein ist jederzeit ohne Wahl an der Vereinsversammlung möglich.

4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 7 Mitgliedern, die an der Vereinsversammlung für 2 Jahre aber für max. 6 Amtsperioden gewählt werden.

Die Möglichkeit eines Co-Präsidiums besteht.

Der Vorstand hat das Recht, sich innert einer Amtsdauer bei einem Rücktritt zu ergänzen. Die getroffene Wahl muss an der nächsten Vereinsversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Eingaben an Behörden sind von dem/der Präsident/in und dem/der Aktuar/in gemeinsam zu unterzeichnen.

Zur Unterstützung des Vorstands, können Arbeitsgruppen gebildet werden.

5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet jeweils anfangs des Kalenderjahres statt. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren/innen und nimmt die Jahresrechnung sowie den Kassabericht ab.

Nach Bedarf können weitere ausserordentliche Versammlungen einberufen werden.

Die Einladung an die Mitglieder zu Versammlungen hat auf dem schriftlichen Weg unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht gestattet, ausser der Vorstand beruft diese ausdrücklich ein.

6 Finanzen

Die Ausgaben bez. Zuwendungen werden in Form eines Budgets vom Vorstand an der Vereinsversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.

Der Vorstand hat die Kompetenz, über einen Betrag bis CHF 1000.- frei zu verfügen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeglicher Haftung der Mitglieder.

7 Auflösung

Einem Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung des Vorstandes Folge gegeben werden.



Die Auflösung kann nur beschlossen werden, bei Zustimmung von 2/3 aller an der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliedern.

Das Vereinsvermögen muss in diesem Falle gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

8 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten durch Annahme durch die Vereinsversammlung vom 25.5.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Felsberg, 25. Mai 2023

Die Tagespräsidentin

Patricia Honegger-Gabriel

Die Tagesaktuarin

Lara Weissmann